

Vorgangs-Nr. 080508-[redacted]
 Dienststelle Dir [redacted]
 Anschrift [redacted] str. 16
 [redacted] Berlin
 Bearbeiter [redacted] KK'in
 Zimmer / Etage Haus [redacted], Zi. [redacted]
 Vermittlung (030) 4664 - 0
 Telefon (030) 4664 - [redacted]
 Fax (030) 4664 - [redacted]
 e-m@il
 Datum Dienstag, 27. Mai 2008

Der Polizeipräsident in Berlin, [redacted] Berlin [redacted] str. [redacted]

Herrn
Z [redacted] B [redacted]
[redacted] str. 14

[redacted] Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Sehr geehrter Herr E [redacted],

gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat:

Tatvorwurf Verstoß BtM-Gesetz
 Tatzeit Mittwoch, 7. Mai 2008 um 22:30 Uhr
 Tatort [redacted] Berlin [redacted]-Str. 43
 Tatörtlichkeit

Im Zusammenhang mit o.g. Ermittlungsverfahren wurde die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen angeordnet. Erkennungsdienstliche Unterlagen können die polizeilichen Ermittlungen bei der Aufklärung künftiger Straftaten fördern. Angesichts aller Umstände des Einzelfalls besteht bei Ihnen die Gefahr, dass Sie auch zukünftig als Verdächtige(r) erneut begangener Straftaten in Erscheinung treten könnten. Diese Prognose wird gestellt, da es sich bei der vorliegenden Straftat um eine typisches Wiederholungsdelikt handelt. Es wird angenommen, dass Sie auch in Zukunft gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen werden.

Sie werden gebeten, zum Zwecke erkennungsdienstlicher Maßnahmen gemäß

Rechtsgrundlage § 81b 2. Alternative StPO

unter Vorlage dieses Schreibens vorzusprechen am / in:

Datum / Uhrzeit Freitag, 6. Juni 2008 um 09:00 Uhr
 Ort LKA KT 21, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin (Tempelhof)
 Zimmer / Etage

mitzubringen sind gültige Ausweisdokumente über Ihre bzw. die vorgeladene Person

Beabsichtigte Maßnahmen

- Finger- / Handflächenabdruck
- Personenbeschreibung
- Lichtbilder
-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, LKA, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung:

Die sofortige Vollziehbarkeit wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, da sich aus den konkreten Prognosegründen ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an einem Sofortvollzug ergibt und der Abschluss des Hauptverfahrens nicht abgewartet werden kann. Sie haben der Vorladung auch bei Gebrauch des Rechtsbehelfs nachzukommen. Bei Nichtbefolgung haben Sie mit Ihrer Abholung zur Durchführung der Maßnahme durch die Polizei zu rechnen. Die Maßnahme kann auch zwangsweise gegen Ihren Willen durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted], Kriminalkommissarin